

INFORMATION zum KASSENGESETZ

13. Juli 2016

Kurzmeldung: Mindestlohn steigt ab 01.01.2017 um 4% auf 8,84 Euro. Regierung muß noch zustimmen.

KASSENGESETZ: Kabinett bringt am 13.7. Gesetz auf den Weg

Das Bundeskabinett hat am 13. Juli 2016 das Kassengesetz auf den Weg gebracht. Durch Kassenmanipulationen sollen laut Bundesrechnungshof jährlich 10 Milliarden Euro Steuereinnahmen verloren gehen. Diese aus einem OECD-Bericht stammende Zahl wird von den Bundesländern NRW und Rheinland-Pfalz als zutreffend gesehen. Der Bundesfinanzminister sieht den Verlust geringer, ohne sich jedoch festlegen zu wollen. Ähnlich unentschieden war man bis heute, welche Technik eingesetzt wird. NRW hat bis zuletzt das INSIKA-Verfahren mittels Chipkarten bevorzugt. Kommen wird ein Software-Sicherheitskonzept vom Bundesamt für Informationstechnik (BSI).



Wer ist vom Kassengesetz betroffen?

In der Beschlussvorlage wird keine Registrierkassenpflicht eingeführt. Es darf weiterhin mit einer „offenen Ladenkasse“ (Geldkassette) gearbeitet werden.

Im Fadenkreuz der Steuerprüfer stehen auch **nicht** die Kassen von Arztpraxen, Architekten oder anderen Unternehmen, die nur einen geringen Anteil ihres Umsatzes über die Kasse erfassen.

Man will gezielt jene Unternehmen prüfen, **die sehr viel mit Bargeld arbeiten**. Das sind beispielsweise Apotheken, Floristen, Bäcker, Metzger, Gastronomen, Hotels, Kinos, Kioske, Getränkehändler, Lebensmitteleinzelhandel, Buchhandel, Baumärkte, Botiquen, Taxen, Tankstellen, Waschstraßen und ähnliche Betriebe.

Welche Risiken entstehen?

Hat die Kassenbuchhaltung einen formalen Fehler, darf das Finanzamt hinzuschätzen. Bei nebenstehender Risikotabelle entspricht der Jahresumsatz zu 100% dem Kassenumsatz. Bei diesen regelmäßig dem Einzelhandel zuzuordnenden Betrieben werden im günstigsten Fall 2% Umsatz hinzugeschätzt, was bei 750.000 € Jahreskassenumsatz rund 22.050 EUR Steuernachzahlungen auf drei Jahre Prüfungszeitraum ausmacht. Hinzu kommt ein Bußgeld in Höhe von maximal 25.000 EUR für den Gesetzesverstoß.

Zuschätzung in %	Jahresumsatz des Unternehmens			
	750 TEUR	1.000 TEUR	2.000 TEUR	
Min ↑	2% =	22.050 €	29.400 €	58.800 €
	3% =	33.075 €	44.100 €	88.200 €
	4% =	44.100 €	58.800 €	117.600 €
	5% =	55.125 €	73.500 €	147.000 €
↓ Max	6% =	66.150 €	88.200 €	176.400 €
	15% =	165.375 €	220.500 €	441.000 €

© WOTAX 2015

WOTAX ist im Thema

Da wir bundesweit zahlreiche Handelsbetriebe in unserer Mandantschaft haben, sind wir Experten im Thema „Kassenbuchführung“ geworden. Speziell zu diesem Thema haben wir deshalb auch die Webseite www.kassengesetz.de entwickelt, auf welcher wir branchenübergreifend informieren und unsere Veröffentlichungen zum Thema zusammengetragen haben.



Erstmals 2011 haben wir zur Kassenrichtlinie 2010 geschrieben, die Ende diesen Jahres ausläuft. Unser Wissen aus Betriebsprüfungen und Finanzgerichtsverfahren hat bereits einige schwierige Verfahren gut ausgehen lassen.

Termine, die wichtig sind

Viele Kassenhersteller haben bereits zu den GDPdU informiert, die am 1.1.2015 durch die GoBD abgelöst wurden. **Ende diesen Jahres** muss eine Registrierkasse eine arbeitsfähige Datenschnittstelle haben, damit Betriebsprüfer Daten des Kassensystems kopieren können. Sollten Sie nach dem 1.1.2017 mit einer Kasse ohne GoBD-Schnittstelle arbeiten, hat die Kassenbuchführung einen formalen Mangel und es wird hinzugeschätzt (siehe oben unter „Risiko“).

Erst **ab 1.1.2020** (zuvor 1.1.2019) muß die Kasse ein BSI-Zertifikat besitzen. Ebenfalls ab diesem Termin gilt die Kassen-Nachschau. Diese gibt Prüfern das Recht, Testkäufe durchzuführen und ohne Termin eine Kassenprüfung anzuordnen, die sich notfalls auch auf die privaten Wohnräume des Unternehmers erstrecken darf.

Neu in der Gesetzesvorlage ist eine **Übergangsfrist zur BSI-Zertifizierung**. Kassen, die zwischen dem 25.11.2010 und 1.1.2020 gekauft werden und bauartbedingt keine BSI-Zertifizierung zulassen, dürfen bis zum 31.12.2022 weiter betrieben werden. Das darf nicht mit der am 31.12.2016 auslaufenden Übergangsfrist zu den GoBD (GDPdU) verwechselt werden!
Zuschätzung



UNSICHER, ob Sie betroffen sind?

Nutzen Sie unser umfangreiches Know-how. Stellen Sie Ihre Fragen unter genauer Angabe Ihres Kassensystems (Hersteller, Softwaregeneration) an unsere Serviceline

kassengesetz@wotax.de

Unsere Experten prüfen Ihre Frage und rufen Sie an oder vereinbaren einen Gesprächstermin.